

## Vertrag zum kostenpflichtigen vhs-Markenpaket

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

Diese Nutzungsbedingungen regeln die Nutzung der in dem Markenpaket enthaltenen auf den Deutschen Volkshochschul-Verband e.V., Königswinterer Straße 552b, 53227 Bonn (nachfolgend „DVV“) eingetragenen Marken, insbesondere der beim EUIPO unter der Registernummer 012063831 eingetragenen Marken (nachfolgend „Vertragsmarken“). Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Vertragsmarken ausschließlich nach den nachfolgenden Bedingungen zu nutzen.

### **§ 2 Lizenzgewährung**

- (1) DVV räumt dem Lizenznehmer das nicht ausschließliche und nicht übertragbare unbeschränkte Recht ein, die Vertragsmarken für die Erstellung von Geschäftspapieren und Werbematerialien des Lizenznehmers zu nutzen. Zu diesem Zwecke dürfen Styleguides und Templates an Dritte weitergegeben werden, soweit die Weitergabe mit dem Hinweis verbunden wird, dass die Vertragsmarken nicht für andere Zwecke genutzt werden.
- (2) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Unterlizenzen zu erteilen.

### **§ 3 Lizenzgebühr**

- (1) Der Lizenznehmer zahlt an DVV eine einmalige Lizenzgebühr in Höhe von € 271.03 (netto), unbeschadet der Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2.
- (2) Die Lizenzgebühr wird mit Vertragsschluss sofort zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Gewährleistung**

- (1) DVV sichert zu, alleiniger Inhaber der Vertragsmarken zu sein. Rechte Dritter, die der Nutzung der Vertragsmarken entgegenstehen könnten, sind DVV nicht bekannt.
- (2) DVV übernimmt keine Gewähr für die Rechtsbeständigkeit der Vertragsmarken.

### **§ 5 Rechte und Pflichten des DVVs**

DVV verpflichtet sich, die Vertragsmarken während der Dauer des Vertrages auf eigene Kosten aufrecht zu erhalten und gegen etwaige Angriffe Dritter zu verteidigen.

### **§ 6 Rechte und Pflichten des Lizenznehmers**

- (1) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Veränderungen an den Vertragsmarken vorzunehmen. Der Lizenznehmer wird die Vertragsmarken ausschließlich in der Form nutzen, wie die Vertragsmarken im Markenregister eingetragen sind.
- (2) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, außergerichtliche oder gerichtliche Schritte wegen der Verletzung der Vertragsmarken durch Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DVV einzuleiten. Erhält der Lizenznehmer davon Kenntnis, dass ein Dritter eine Kennzeichnung benutzt und/oder als Marke anmeldet, die möglicherweise die Vertragsmarken verletzt, so hat er DVV hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Lizenznehmer ist ferner nicht berechtigt, die Vertragsmarken oder ein diesen ähnliches Zeichen eigenständig als Marke für Wa-

ren und/oder Dienstleistungen anzumelden, die mit denjenigen, für die die Vertragsmarken eingetragen sind, identisch oder diesen ähnlich sind.

### **§ 7 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann beiderseitig jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden, wobei die Kündigung mindestens der Textform bedarf. Erfolgt die Kündigung durch DVV aus Gründen, die der Lizenznehmer nicht zu vertreten hat, vor Ablauf von zwei Jahren seit der Lizenzerteilung, hat der Lizenznehmer Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Lizenzgebühr in dem Verhältnis, in dem der Lizenznehmer die Marken bis zum Ablauf von zwei Jahren aufgrund der Kündigung nicht nutzen konnte.
- (2) DVV ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Lizenznehmer zum Kündigungszeitpunkt nicht mehr einem dem DVV angeschlossenen Landesverband oder Stadtstaat angehört. In einem solchen Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Lizenzgebühr.
- (3) Darüber hinaus ist jede Partei berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Partei schuldhaft gegen eine der ihr in diesen Nutzungsbedingungen auferlegten Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz diesbezüglicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist einstellt.
- (4) In jedem Fall endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der rechtskräftigen Löschung der Vertragsmarken.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Bonn
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags vollständig oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.